

**Ordnung für die
Magisterprüfung der Fachbereiche
02 - Sozialwissenschaften,
Medien und Sport
05 - Philosophie und Philologie
07 - Geschichts- und
Kulturwissenschaften
09 - Chemie, Pharmazie und
Geowissenschaften
10 - Biologie**

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 11. Oktober 1999

erschieden im Staatsanzeiger Nr. 40, S. 1798;

geändert mit Ordnungen vom

*10. April 2000 (StAnz. S. 863),
3. Januar 2001 (StAnz. S. 243),
21. Juni 2001 (StAnz. S. 1311),
12. Dezember 2001 (StAnz. S. 122),
28. November 2002 (StAnz. S. 2899),
11. November 2003 (StAnz. S. 2576),
10. Dezember 2003 (StAnz. S. 21),
21. März 2005 (StAnz. S. 590)
10. Juli 2006 (StAnz. S. 1027)*

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21,22 und 26 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr.3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, am 28. Juni 1999 die folgende Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 29. September 1999, Az.: 15323, Tgb.Nr. 102/99, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Grundsätzliches

§ 1

Zweck der Magisterprüfung und Zuständigkeit

(1) Die Magisterprüfung ist eine berufsqualifizierende akademische Abschlussprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10. Sie bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Magisterstudienganges. Durch sie wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad eines "Magister Artium" bzw. einer "Magistra Artium" (abgekürzt M.A.) verliehen.

(2) Das Verfahren der Magisterprüfung wird von dem Fachbereich durchgeführt, dem das 1. Hauptfach angehört. Bei der Wahl von zwei Hauptfächern gilt das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, als 1. Hauptfach.

§ 2

Aufbau der Prüfung, Arten der Prüfungsleistungen, Regelstudienzeit

(1) Die Prüfung wird entweder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern abgelegt.

(2) Die Prüfung gliedert sich, unbeschadet der Regelungen in § 13, in folgende Prüfungsleistungen:

- a) die Magisterarbeit gemäß § 15 im Hauptfach bzw. im 1. Hauptfach,
- b) in einigen Fächern, sofern diese Hauptfach sind, eine sich daran anschließende Klausur gemäß § 16,
- c) die abschließende mündliche Prüfung mit je einer Prüfungsleistung in den Haupt- und Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge der Prüfungsleistungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinsamen Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 gemäß § 6.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung und Klausuren sind Stoffgebiete nach Maßgabe der Studienordnung.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen oder den Fachvertretern, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Durch die Prüfungsordnung und die Studienordnungen für die einzelnen Studienfächer wird sichergestellt, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

II. Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Habilitierte, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben, haben ebenfalls das Recht, als Prüferinnen oder Prüfer an Prüfungsverfahren mitzuwirken. Die Mitwirkungsrechte werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Prüfungsberechtigte, die wegberufen werden, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Mainz im Magisterprüfungsverfahren mitwirken.

(2) In begründeten Einzelfällen können Lehrbeauftragte, die habilitiert sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren auf Beschluss des Fachbereichsrates im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern eine zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erhalten. Gleiches gilt für die Vertretungen von Professuren nach Ablauf der Vertretungszeit.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 1, 2 und 4 sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 17 Abs. 3. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Magisterarbeit muss über die Prüfungsberechtigung für das Hauptfach bzw. das 1. Hauptfach verfügen; die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel Prüfungsberechtigte oder

Prüfungsberechtigter des Fachbereichs sein, dem das Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angehört. Bei Magisterarbeiten aus Grenzgebieten zwischen Fachbereichen kann die Gutachterin oder der Gutachter aus dem angrenzenden Fachbereich bestellt werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Erste Prüferin oder erster Prüfer des Hauptfaches bzw. 1. Hauptfaches ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. Die übrigen Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, dürfen die nach Absatz 1 und 2 prüfungsberechtigten Personen nur dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer gemäß § 17 Abs. 3 darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt für die Magisterarbeit die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und für die mündlichen Prüfungen die ersten Prüferinnen oder Prüfer vor. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Magisterarbeit ist in der Regel zugleich die erste Prüferin oder der erste Prüfer des Hauptfaches bzw. des 1. Hauptfaches. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(9) Für Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(10) In integrierten Studienprogrammen können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen zu Gutachterinnen oder Gutachtern und sonstigen Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 3, 4, 5 und 8 entsprechend.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung ist für jeden Fachbereich ein Prüfungsausschuss unter Vorsitz der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten verantwortlich. Dem Prüfungsausschuss gehören außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Studierenden an. Sie werden vom Fachbereichsrat auf drei Jahre bestellt. Das studentische Mitglied hat eine nur einjährige Amtszeit; Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Eine der drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer kann vom Fachbereichsrat zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er entscheidet in den Fällen gemäß § 9 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 Satz 5. Er berichtet in der Regel einmal im Jahr dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der

Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Magisterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat auch Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig durch die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Teilprüfungen, ebenfalls über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert wird. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden auch die jeweiligen Wiederholungstermine für jede Teilprüfung bekannt gegeben. Die Meldetermine sind so festzulegen, dass ein Abschluss des Prüfungsverfahrens im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet ist.

§ 5 Prüfungskollegium

Für die Durchführung der Magisterprüfung ist ein Prüfungskollegium zuständig. Das Prüfungskollegium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Es besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- b) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Magisterarbeit,
- c) der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Magisterarbeit,
- d) den Prüferinnen oder den Prüfern der mündlichen Prüfung.

Bei Divergenzen über die Benotung der Magisterarbeit nach Maßgabe von § 15 Abs. 8 werden alle daran beteiligten Prüferinnen oder Prüfer Mitglieder des Prüfungskollegiums.

§ 6 Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10 eine Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche in den Gruppen gemäß Nr. 2-4 ist sicher zustellen. Die Kommission entscheidet in den Fällen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 und § 25 Abs. 4; die Kommission wirkt mit in Fällen gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3. Sie bereitet die notwendigen Novellierungen und Änderungen der Prüfungsordnung vor.

(2) Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der

studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Für die Mitglieder der Kommission gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

III. Studium und Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist entweder ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern im Hauptfach samt bestandener Zwischenprüfung und ein Studium von vier Semestern in jedem Nebenfach (bzw. einem entsprechenden Studienvolumen) oder ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern in zwei Hauptfächern samt bestandenen Zwischenprüfungen an einer Philosophischen Fakultät bzw. den für die beabsichtigte Magisterprüfung zuständigen Fachbereichen einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule. Während der Ablegung der Magisterprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sein. Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die vorgeschrieben sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden frei gewählt werden können. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt mindestens 135 Semesterwochenstunden und höchstens 144 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 18 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Sprachanforderungen

(1) Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen werden gefordert. Sie sollen in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen wurden. Das staatliche Latinum wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Universität zu erbringen.

(3) Die Zusatzprüfung wird in der Regel von zwei Lehrenden der betreffenden Sprache durchgeführt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachs, in dem der Nachweis der Sprachkenntnisse gefordert wird, kann der Prüfung beiwohnen.

(4) Soll eine der im Anhang 1 geforderten Sprachen durch eine andere ersetzt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs nach Stellungnahme der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung im Einzelfall. Weitere Spezifikationen der Sprachanforderungen sind im Anhang 1 geregelt.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Die im Anhang 1 aufgeführten Leistungsnachweise werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt.

Leistungsnachweis I:

Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören. (Gewichtungsfaktor: 0,2)

Leistungsnachweis II:

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung

hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich.

Gegebenenfalls kann ersatzweise ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,75)

Leistungsnachweis III:

Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen. (Gewichtungsfaktor: 1,0)

Eine ergänzende Regelung für die Gewichtungsfaktoren von Leistungsnachweisen ist im Anhang 1, Fachbereich 02, zu den Fächern 3 Soziologie, 4 Publizistik sowie im Anhang 1, Fachbereich 07, zu den Fächern 1 Ethnologie, 2 Afrikanische Philologie und 15 Musikwissenschaften aufgeführt und erläutert.

(2) Die Gewichtungsfaktoren stellen eine rechnerische Größe dar und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für durchschnittlich begabte Studierende im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

(3) Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen ist in bestimmten Fällen nur begrenzt möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

IV. Antrags- und Zulassungsverfahren

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung soll während der Vorlesungszeit des 8. Semesters gestellt werden, sobald die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 erbracht sind. Ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist auch möglich, wenn maximal einer der für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise noch aussteht, sofern bei der Meldung zur Prüfung eine Bestätigung der oder des für die betreffende Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorgelegt wird, dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Lehrveranstaltung teilnimmt und die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme im Verlauf des Semesters in Aussicht steht. Der noch fehlende Leistungsnachweis ist bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters vorzulegen, in dem die Meldung zur Magisterprüfung erfolgt. Die Fachbereiche können feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus durch Aushang bekannt zu geben. Der Antrag ist in schriftlicher Form an das Dekanat des Fachbereichs zu richten, dem das 1. Hauptfach zugehört.

(2) Im Antrag benennt die Kandidatin oder der Kandidat das gewählte Hauptfach und die Nebenfächer bzw. die Hauptfächer und schlägt die Prüferinnen oder die Prüfer gemäß § 3 Abs. 7 vor.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs, die insbesondere die Zahl der Semester und die Namen der akademischen Lehrerinnen oder Lehrer enthält,
- b) der Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Studienberechtigung,
- c) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach bzw. in den Hauptfächern, Zeugnisse über abgelegte Staats- und Hochschulprüfungen,
- d) die im Anhang 1 geforderten jeweiligen Leistungs- und sonstigen Nachweise,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder in mehreren der gewählten Fächer im Magisterstudiengang eine Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
- f) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder einem anderen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Magisterprüfungsordnung oder bei der Zulassung von Ausnahmen holt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung der Kommission gemäß § 6 ein.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in §§ 7 und 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder in mehreren der gewählten Fächer im Magisterstudiengang eine Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungen hat, die für das Bestehen der Magisterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach § 11 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(4) In Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Wird der noch fehlende Leistungsnachweis nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 nachgereicht, ist die Zulassung zur Magisterprüfung abzulehnen. Ein möglicherweise zwischenzeitlich vergebenes Thema für die Magisterarbeit ist zurückzunehmen; bei einer endgültigen Zulassung ist ein neues Thema zu vergeben.

§ 13 Vorgezogene Prüfungen

- (1) Die Prüfung im 2. Hauptfach kann vorgezogen werden. Voraussetzung ist:
- a) die bestandene Zwischenprüfung im 1. sowie im 2. Hauptfach,
 - b) die Erbringung der für das 2. Hauptfach geforderten Studienleistungen und
 - c) der Abschluss des 7. Fachsemesters.
- (2) Die Prüfungen in einem oder in beiden Nebenfächern können vorgezogen werden. Voraussetzung ist
- a) die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach und
 - b) die Erbringung der für das jeweilige Nebenfach geforderten Studienleistungen.
- (3) Die Meldung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der oder dem für das Hauptfach bzw. das 1. Hauptfach zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 4 unter Vorlage des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung bzw. Zwischenprüfungen und der für das jeweilige Fach geforderten Zulassungsnachweise.
- (4) Eine Meldung zu vorgezogenen Prüfungen kann dann nicht mehr erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 11 Abs. 1 den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung gestellt hat.
- (5) Wird die Prüfung im 2. Hauptfach vorgezogen, muss die Meldung zur Magisterprüfung gemäß § 11 Abs. 1 spätestens im 9. Fachsemester des 1. Hauptfaches erfolgen. Andernfalls erlischt die Gültigkeit der vorgezogenen Prüfung im 2. Hauptfach.
- (6) Wird eine Nebenfachprüfung vorgezogen, müssen sämtliche verbleibenden Prüfungsleistungen der Magisterprüfung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Termin der ersten Prüfungsleistung vollständig abgelegt sein. Andernfalls erlischt die Gültigkeit der vorgezogenen Fachprüfungen.
- (7) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach § 16 Abs. 2-5 und § 17 Abs. 2-8. Bei nichtbestandener Prüfung ist die Wiederholungsmöglichkeit in §§ 21-23 geregelt.
- (8) Die Wiederholung einer vorgezogenen und nichtbestanden Prüfung ist unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 auch möglich, wenn nach dem Nichtbestehen eine Meldung zur Magisterprüfung gemäß § 11 Abs. 1 erfolgt ist.

§ 14 Prüfungsfächer

- (1) Haupt- und Nebenfächer können für die Magisterprüfung in dem Umfang gewählt werden, wie sie im Anhang 1 verzeichnet sind. Als Hauptfach bzw. 1. Hauptfach gilt stets das Fach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterarbeit gemäß § 15 anfertigt.
- (2) Ein anderes Fach als die im Anhang 1 aufgeführten Fächer kann als 2. Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden, sofern für dieses Fach ein den regulären Haupt- und Nebenfächern gleichwertiges Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sind und die Kommission gemäß § 6 das Fach grundsätzlich als weiteres wählbares 2. Hauptfach oder als Nebenfach zugelassen hat. Bei der Erstbeantragung eines Faches als 2. Hauptfach oder als Nebenfach legt die Kommission gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die für ein erfolgreiches Fachstudium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend zu den im Anhang 1 aufgeführten Anforderungen der einzelnen Fächer fest.

(3) Die Kommission gemäß § 6 führt eine Liste, in der sämtliche gemäß Absatz 2 Satz 2 genehmigten weiteren Fächer einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht; sie ist für alle am Magisterstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden weiteren Fach bedürfen der neuerlichen Genehmigung der Kommission gemäß § 6. Die Kommission kann die Genehmigung eines weiteren Faches als wählbares 2. Hauptfach oder als Nebenfach aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits für das Studium dieses Faches eingeschrieben sind, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

V. Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen

§ 15 Magisterarbeit

1. Ausgabe und Bearbeitung

(1) In der Magisterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb einer vorgesehenen Frist über ein Problem ihres oder seines Hauptfaches ein wissenschaftlich begründetes Urteil bilden, dieses klar entwickeln und in angemessener Form darstellen kann.

(2) Für die Magisterarbeit bestimmt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema, das seiner Aufgabenstellung und seinem Umfang nach in der vorgesehenen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums persönlich oder postalisch zugestellt. Das Thema kann in begründeten Fällen nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate, zurückgegeben werden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Magisterarbeit kann bei Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Übereinstimmung mit den Fachvertreterinnen oder den Fachvertretern. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) In die Arbeit ist eine mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Versicherung darüber einzubinden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit - bei Gruppenarbeiten ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss außerdem versichern, dass die Arbeit noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

2. Abgabe und Bewertung

(6) Die Magisterarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist in sprachlich korrekter und einwandfreier äußerer Form, mit Maschine geschrieben, gebunden, mit Seitenzahlen, Inhaltsübersicht und Literaturverzeichnis versehen vorzulegen; zur Form des Titelblattes vgl. Anhang 2. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Weist die Kandidatin oder der Kandidat vor Ablauf dieser Frist nach, dass sie oder er den Termin ohne ihr oder sein Verschulden nicht einhalten kann, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums eine angemessene Nachfrist bewilligen, die drei Monate nicht überschreiten soll. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, ist dieser Teil der Magisterprüfung nicht bestanden.

(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter geben innerhalb einer Frist von insgesamt acht Wochen je ein schriftliches Gutachten über die Magisterarbeit ab und bewerten sie mit einer der Noten gemäß § 18 Abs. 1 und 3. Eine Fristüberschreitung ist nur bei Billigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Bei unterschiedlicher Benotung der Magisterarbeit versucht die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums eine Einigung unter den Gutachterinnen oder Gutachtern zu erreichen. Gelingt dies nicht, so setzt sie oder er bei einer Differenz von bis zu 1,7 in der Benotung das arithmetische Mittel als Note der Magisterarbeit gemäß § 18 Abs. 3 fest. Differiert die Benotung um 2,0 oder mehr oder bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Magisterarbeit mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (4,0), holt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums ein weiteres Gutachten ein und versucht auf dieser erweiterten Bewertungsgrundlage ein zweites Mal, eine Einigung unter den Gutachterinnen oder Gutachtern zu erreichen. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Prüfungskollegium. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums.

(8) Dieser Teil der Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Im Falle des Nichtbestehens gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Bescheid ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auch mitzuteilen, innerhalb welcher Frist sie oder er die Magisterarbeit zu wiederholen hat.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat darf die Arbeit nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens mit der Kennzeichnung "Hausarbeit zur Erlangung des Grades eines 'Magister Artium' bzw. einer 'Magistra Artium'" (etwa in Form einer Anmerkung an exponierter Stelle) ganz oder teilweise veröffentlichen, wenn sie oder er vorher die Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhalten und die vom Prüfungskollegium dem Originalmanuskript hinzugefügten Korrekturen berücksichtigt hat. Zu diesem Zweck wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Originalmanuskript zur Verfügung gestellt. Es ist danach dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs zurückzugeben.

§ 16 Klausuren

(1) In den gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b und Anhang 1 geforderten Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden charakteristische Aufgabenstellungen des Faches bearbeiten kann.

(2) Wird eine Klausur gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b und Anhang 1 gefordert, so werden die Aufgaben in der Regel von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Magisterarbeit und erforderlicher Weise von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer des

2. Hauptfaches gestellt und bewertet. Einzelheiten und Ausnahmen sind im Anhang 1 geregelt.

(3) Die Termine für die Klausuren legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen oder den Fachvertretern fest. Die Klausuren können vor der Festlegung der Note der Magisterarbeit, sie sollen jedoch nicht später als sechs Wochen nach der Festlegung der Note der Magisterarbeit stattfinden, sofern der Fachbereich keine festen Termine vorsieht.

(4) Die Klausur dauert vier Stunden. Die Klausurarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Aufgabe gestellt hat, und einer weiteren prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Vertreter desselben Fachs mit einer der Noten gemäß § 18 Abs. 3 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums errechnet die Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge und legt die Note gemäß § 18 Abs. 3 fest. Bei bis zu 1,7 abweichenden Benotungen gilt das arithmetische Mittel als Note. Weichen die Benotungen um 2,0 oder mehr voneinander ab oder wertet eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Klausur schlechter als 4,0, holt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums das Votum einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall setzt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Note fest, wobei sie oder er sich mit der Bewertung innerhalb der Notenspanne der beiden anderen Prüferinnen oder Prüfer bewegt.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin für die mündlichen Prüfungen, die spätestens drei Monate nach Abschluss der schriftlichen Prüfung (Magisterarbeit und ggf. Klausur) stattfinden müssen. Alle mündlichen Prüfungen - mit Ausnahme der im Rahmen vorgezogener Nebenfachprüfungen bereits bestandenen Fachprüfungen - müssen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden im Hauptfach und in den Nebenfächern bzw. in beiden Hauptfächern von je zwei prüfungsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertretern abgenommen. In der Regel soll keine Prüferin oder kein Prüfer mehr als ein Fach prüfen. Steht eine zweite prüfungsberechtigte Vertreterin oder ein zweiter prüfungsberechtigter Vertreter des Fachs nicht zur Verfügung, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vertreterin oder den Vertreter eines eng benachbarten Fachs als zweite Prüferin oder zweiten Prüfer oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer bestellen.

(4) Die mündliche Prüfung im Hauptfach bzw. den Hauptfächern dauert jeweils 60 Minuten, in den Nebenfächern je 45 Minuten. Abweichend hiervon gelten für die Fächer Geographie und Sportwissenschaft die im Anhang 1, Fachbereich 22 und Fachbereich 26 geregelten Prüfungszeiten. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache geführt, bei den neueren Fremdsprachen zum Teil in der betreffenden Sprache; Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Prüfungen Themenschwerpunkte vorschlagen. Diese dürfen inhaltlich nicht zu eng mit den anderen Prüfungsfächern und mit dem Thema der Magisterarbeit zusammenhängen.

(6) Studierende des Studienfachs, zu dem das Prüfungsfach gehört, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern sie im selben Studiengang eingeschrieben sind und sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken, wenn anders ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist. Sie oder er muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zustimmung zur Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar vor der Prüfung oder im Verlaufe der Prüfung widerruft. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Bekanntgabe der Note an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(7) Über die mündliche Prüfung wird von einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll aufgenommen, aus dem Ort und Zeit, Anwesende gemäß Absatz 3 und ggf. Absatz 6 sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(8) Nach jeder Fachprüfung legen die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer die Note fest; bei Nichteinigung wird das arithmetische Mittel gezogen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

VI. Prüfungsergebnis

§ 18

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(3) Bei der Festlegung der Fachnoten und der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0

= nicht ausreichend.

Sind alle Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet, erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Prädikat "mit Auszeichnung". Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums stellt aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen die Gesamtnote fest.

(5) Wenn eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist, ist diese Teilprüfung nicht bestanden.

(6) Ist im Hauptfach eine schriftliche Klausur gefordert, wird aus den Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 1 : 3 gemäß Absatz 3 und 4 gebildet.

(7) Für die Ermittlung der Gesamtnote aus den einzelnen Prüfungsleistungen gilt bei einer Prüfung mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern folgender Umrechnungsschlüssel:

- Hauptfach 2/3 (1/3 Magisterarbeit, 1/3 sonstige Prüfungsleistungen),
- mündliche Prüfung in den Nebenfächern je 1/6,

bei einer Prüfung mit zwei Hauptfächern gilt der Schlüssel:

- 1. Hauptfach 2/3 (1/3 Magisterarbeit, 1/3 sonstige Prüfungsleistungen),
- 2. Hauptfach 1/3.

(8) Gestrichen.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums gibt die Gesamtnote bekannt.

§ 19

Urkunde und Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (s. Anhang 3 und 4) auszustellen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums zu unterzeichnen. Es enthält das Thema der Magisterarbeit sowie die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote, jeweils mit Angabe der Notenziffer gemäß § 18 Abs. 3. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die im Magisterstudiengang bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Gleichzeitig erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Magisterurkunde (s. Anhang 5) über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen. Urkunde und Zeugnis sind auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der die Universität ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums unterrichten. Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abschriften sind unter Wahrung der Urheberrechtsbestimmungen gestattet.

§ 20

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Klausuren und mündliche Prüfungen in den Haupt- und Nebenfächern gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommene Teilprüfungen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden und die weiteren Teile der Magisterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können ("Freiversuch"). Von diesem Freiversuch sind Prüfungen ausgeschlossen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden. Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Teilprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
- durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Wird für die gewählten Fächer der gesonderte Nachweis von Sprachkenntnissen verlangt und ist der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums, werden zum Erwerb dieser Sprachkenntnisse notwendige Studienzeiten für eine zu erwerbende Sprache bis zu einem Semester, für sämtliche zu erwerbende Sprachen bis zu zwei Semestern nicht berücksichtigt. Die Nachweise nach den Sätzen 1 oder 2 obliegen den Studierenden.

VII. Wiederholung der Prüfung

§ 21

Wiederholung der Magisterarbeit und der Klausuren

(1) Ist die Magisterarbeit gemäß § 15 Abs. 6 Satz 5 und Abs. 8 nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Änderung des Themas der Magisterarbeit in der in § 15 Abs. 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der

Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Für die Wiederholung der Magisterarbeit muss sich die Kandidatin oder der Kandidat vier Wochen nach Mitteilung gem. § 15 Abs. 8 Satz 2 bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. Der Antrag erfolgt gem. § 11 Abs. 2. Die Zustellung des neuen Themas erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach der Meldung zur Wiederholung der Magisterarbeit. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(3) Ist die Klausur nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen der Prüfung stattfinden. Zur Wiederholung muss sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. Eine zweite Wiederholung der Klausuren ist nur ausnahmsweise zulässig. Über den Ausnahmefall entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung stattfinden. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Nicht bestandene Prüfungen in denselben Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene gleich- oder geringerwertige Prüfungen in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland.

(5) Bei Nichteinhaltung der Fristen gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 2, 3, 6 und 7 gilt die gesamte Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 22

Wiederholung der mündlichen Prüfung in einem Hauptfach

(1) Ist die mündliche Prüfung in einem Hauptfach nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. § 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, sie muss spätestens innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der letzten mündlichen Prüfung an gerechnet, stattfinden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich mindestens vier Wochen vor dem gewählten Termin zur Prüfung melden.

(3) Ein Wechsel der Prüferinnen oder der Prüfer ist in der Regel nicht gestattet.

(4) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Prüfung nicht oder legt sie oder er sie nicht innerhalb der gesetzten Frist ab oder meldet sie oder er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist an, so ist die gesamte Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23

Wiederholung der Prüfung in einem Nebenfach

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in einem Nebenfach nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung in diesem Fach einmal wiederholen. § 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten, sie muss spätestens innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der letzten mündlichen Prüfung an gerechnet, stattfinden. Bei vorgezogenen Nebenfachprüfungen gemäß § 13 richtet sich die Frist nach

dem Datum der letzten nicht bestandenen mündlichen Prüfung in dem betreffenden Nebenfach. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich mindestens vier Wochen vor dem gewählten Termin zur Prüfung melden.

(3) Ein Wechsel der Prüferinnen oder der Prüfer ist in der Regel nicht gestattet.

(4) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat diese Prüfung nicht oder legt sie oder er sie nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, ist die gesamte Magisterprüfung endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt für eine bei der Wiederholung nicht bestandene oder nicht fristgemäß abgelegte vorgezogene Nebenfachprüfung.

VIII. Zusätzliche Verfahrensregelungen

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin oder eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Feststellung über das Vorliegen der Tatbestände in Absatz 1-3 wird von der zuständigen Vorsitzenden oder dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in Fällen gemäß Absatz 3 nach Anhörung der Aufsichtführenden oder des Aufsichtführenden, getroffen. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, erfolgt gemäß §§ 21, 22 und 23.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) Bescheide, die die Kandidatin oder den Kandidaten belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei der die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigen. Ggf. kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung oder zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betreffenden Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Magisterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Über den Tatbestand gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet die Kommission gemäß § 6.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Widerspruch

Legt die Kandidatin oder der Kandidat Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung der Magisterprüfung ein, so entscheidet der Fachbereichsrat gemäß §§ 68ff der VWGO und zwar in Angelegenheiten der Zulassung nach Anhörung des Prüfungsausschusses, in allen anderen Fragen nach Anhörung des Prüfungskollegiums.

IX. In-Kraft-Treten

§ 27

(1) Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Übergangsregel in Absatz 2 die Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juni 1986 (StAnz. S. 686), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. September 1999 (StAnz. S. 1603) außer Kraft.

(2) Studierende im Magisterstudiengang der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz können sich nach der Ordnung für die Magisterprüfung vom 18. Juni 1986 (StAnz. S. 686) in der für sie jeweils gültigen Fassung prüfen lassen, sofern sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in dem betreffenden Haupt- oder Nebenfach des Magisterstudienganges das erste Fachsemester abgeschlossen hatten. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der erstmaligen Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen; nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann sie nicht widerrufen werden.

(3) Ein Wahlrecht gemäß Absatz 2 besteht nicht im Falle eines Fachwechsels nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

Mainz, den 11. Oktober 1999

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Klaus P ö r t l

[(1) Diese Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits das erste Fachsemester in dem betreffenden Haupt- oder Nebenfach des Magisterstudienganges der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben, können sich nach der Ordnung für die Magisterprüfung vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798) in der zuletzt geänderten Fassung prüfen lassen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der erstmaligen Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen; nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann sie nicht widerrufen werden.

(3) Ein Wahlrecht gemäß Absatz 2 besteht nicht im Falle eines Fachwechsels nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderung, als Fachwechsel gilt jeder Wechsel eines Haupt- oder Nebenfachs.]

Anhang 1

Fächerkatalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern

[Nachfolgend werden die Leistungsnachweise mit der Sigle "LN" bezeichnet; die Ziffern beziehen sich auf die Einteilung der Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1.]

Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport

In Ergänzung von § 10 Abs. 1 gilt für die Fächer 3 Soziologie und 4 Publizistik folgende Regelung für einen weiteren qualifizierten Leistungsnachweis:

Leistungsnachweis IIa (LN IIa):

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5).

Der in § 10 Abs. 1 beschriebene Leistungsnachweis der Kategorie II (Gewichtungsfaktor: 0,75) erhält für diese Fächer die Bezeichnung "Leistungsnachweis IIb" (LN IIb).

1 Pädagogik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Proseminare (LN II)
3 Mittelseminare (LN III)

Hauptstudium

2 Mittelseminare (LN III)
2 Oberseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach
2 Proseminare (LN II)
2 Mittelseminare (LN III)
1 Oberseminar (LN III)

2 Politikwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Vorlesung und Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft (LN I)

Je 1 Grundseminarschein aus den Teilgebieten:

- Politische Theorie (LN II)
- Politisches System der BRD (LN II)
- Wirtschaft und Gesellschaft (LN II)
- Internationale Beziehungen (LN II)
- Analyse und Vergleich politischer Systeme (LN II)
- Methoden der Politikwissenschaft (LN III)

Hauptstudium

3 Hauptseminarscheine (jeweils (LN III) aus mindestens zwei der folgenden Stoffgebiete:

- Politische Theorie,
- Politisches System der BRD,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,
- Internationale Beziehungen,
- Wirtschaft und Gesellschaft oder
- Methoden der Politikwissenschaft

Außerdem soll ein sechswöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Feld absolviert worden sein.

Die mündliche Prüfung (60 Minuten) bezieht sich auf vier unterschiedliche Teilgebiete.

Leistungsnachweise im Nebenfach

Entweder:

3 Grundseminarscheine (jeweils LN II) und 2 Hauptseminarscheine (jeweils LN III) aus folgenden Teilgebieten:

- Politisches System der BRD,
- Politische Theorie
- Internationale Beziehungen
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,

oder:

4 Grundseminarscheine (jeweils LN II) und 1 Hauptseminarschein (LN III) aus den folgenden Teilgebieten:

- Politisches System der BRD,

- Politische Theorie,
- Internationale Beziehungen,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme.

Insgesamt sollen die Scheine die vier Teilgebiete des Faches abdecken.

Die mündliche Prüfung (45 Minuten) im Nebenfach bezieht sich auf drei unterschiedliche Teilgebiete.

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine in Grundseminaren nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig."

3 Soziologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Vorlesung (LN IIa)
- 1 Übung (LN IIa)
- 3 Übungen (LN III)

Hauptstudium

- 3 Seminare (LN III)
- 1 Projekt (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Vorlesung (LN I)
- 1 Vorlesung (LN IIa)
- 1 Übung (LN IIa)
- 3 Seminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine in den drei folgenden Lehrveranstaltungen nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden: "Einführung in die Soziologie", "Grundkurs", "Empirisches Projekt". Wird auch diese Leistungsüberprüfung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht, eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

4 Publizistik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

6 Übungen (Aufteilung gemäß Studienordnung; LN IIa)
1 Seminar (LN III)

Hauptstudium

2 Übungen (Aufteilung gemäß Studienordnung; LN IIa)
1 Seminar (LN III)
1 Hauptseminar (LN III)
1 Oberseminar (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

6 Übungen (Aufteilung gemäß Studienordnung; LN IIa)
1 Seminar (LN III)

5 Psychologie

Psychologie kann nur als Nebenfach gewählt werden.

Leistungsnachweise im Nebenfach

Je 1 Leistungsnachweis (LN III) in den Fächern Allgemeine Psychologie I oder II, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Sozialpsychologie.

6 Filmwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare, und zwar je eines aus folgenden Gegenstandsbereichen (LN II):
1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen)
2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte
3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films
4. Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen

Einer der unter Nr. 3-4 genannten Leistungsnachweise kann in einer als gleichwertig anerkannten Lehrveranstaltung im Fach Publizistik erworben werden, sofern dieser Leistungsnachweis nicht bereits im Rahmen des Nebenfachstudiums als Leistungsnachweis für das Fach Publizistik angerechnet wird. Die Liste der wählbaren Veranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben.

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare, und zwar je ein Seminar aus folgenden Gegenstandsbereichen (LN III):

1. Film- und Fernsehgeschichte
2. Ästhetik und Theorie des Films
3. Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen
4. ein weiteres Seminar, das zum Lehrangebot eines benachbarten Faches gehören soll (die Liste der

anerkannten Fächer und wählbaren Lehrveranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben)

Ein Leistungsnachweis, der bereits im Rahmen des Nebenfachstudiums als Leistungsnachweis in einem benachbarten Fach angerechnet wird, kann nicht zugleich für das Hauptfach Filmwissenschaft angerechnet werden.

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare, und zwar je eines aus folgenden Gegenstandsbereichen (LN II):

1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen)
2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte
3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films

2 Haupt- oder Oberseminare aus zwei der folgenden Gegenstandsbereiche (LN III):

1. Film- und Fernsehgeschichte
2. Ästhetik und Theorie des Films
3. Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen.

7 Sportwissenschaft

Sportwissenschaft

Die Magisterprüfung in Sportwissenschaft als Hauptfach besteht aus:

- a) der Magisterarbeit (sofern Sportwissenschaft das 1. Hauptfach ist) sowie den folgenden zwei gleichgewichtigen Teilprüfungen:
- b) eine vierstündige Klausur gemäß § 16 zu einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagenen Themenfeld der Sportwissenschaft;
- c) eine 60minütige mündliche Prüfung in Sportwissenschaft; ausgewählt werden müssen eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Gruppe Sportgeschichte, Sportpädagogik, Sportphilosophie, Sportpsychologie und Sportsoziologie (Gruppe 1) sowie eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Gruppe Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft, Sportmedizin (Gruppe 2), die nicht bereits Gegenstand der Klausur oder die Zwischenprüfung waren.

Die Magisterprüfung in Sportwissenschaft als Nebenfach besteht aus einer insgesamt ca. 40minütigen mündlichen Prüfung in Sportwissenschaft in je einer Disziplin aus den Gruppen 1 und 2.

Leistungs- und sonstige Nachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Leistungsnachweis in Sportgeschichte oder Sportpädagogik oder Sportphilosophie oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie (LN III)
- 1 Leistungsnachweis in Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft oder Sportanatomie oder Sportphysiologie (LN III)
- 1 Teilnahmenachweis "Einführung in wissenschaftliches Arbeiten"
- 1 Teilnahmenachweis "Statistik I"

Hauptstudium

- 1 Leistungsnachweis "Methoden sportwissenschaftlicher Forschung und Statistik II" (LN III)
- 1 Leistungsnachweis (Seminar) in Sportgeschichte oder Sportpädagogik oder Sportphilosophie oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie (LN III)
- 1 Leistungsnachweis (Seminar) in Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft oder Sportmedizin (LN III)
- 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis in Behindertensport oder Leistungssport oder Rehabilitationssport oder Alterssport oder Fitnesssport (LN III)
- 1 Teilnahmenachweis in Wissenschaftstheorie
- 2 Teilnahmenachweise aus Praktikum oder Exkursion oder Kurs

Leistungs- und sonstige Nachweise im Nebenfach

- 1 studienbegleitende Prüfung (Fachprüfung) in "Theorie und Praxis einer Sportart" nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung
- 1 Leistungsnachweis (LN III) und 1 Teilnahmenachweis aus einer einführenden Lehrveranstaltung aus den Gruppen 1 und 2 sportwissenschaftlicher Disziplinen:
 - a) Sportgeschichte
 - b) Sportpädagogik
 - c) Sportphilosophie
 - d) Sportpsychologie
 - e) Sportsoziologie
 - f) Bewegungswissenschaft
 - g) Trainingswissenschaft
 - h) Sportanatomie
 - i) Sportphysiologie
- 1 Leistungsnachweis (LN III) aus einer vertiefenden oder einer weiteren einführenden Lehrveranstaltung (Seminar) aus den vorgenannten Gruppen sportwissenschaftlicher Disziplinen
- 1 Teilnahmenachweis in "Theorie und Praxis einer Sportart" aus der Gruppe der Individualsportarten oder der Sportspiele, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wurde
- 1 Teilnahmenachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einem allgemeinen Themenfeld der Sportwissenschaft:
 - a. Behindertensport
 - b. Leistungssport
 - c. Rehabilitationssport
 - d. Alterssport
 - e. Fitnesssport
- 1 Teilnahmenachweis zur Lehrveranstaltung "Methoden sportwissenschaftlicher Forschung"
- 1 Teilnahmenachweis zu einer Exkursion oder einem Kurs

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und im Nebenfach ist eine der beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen Englisch oder Französisch.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im

Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie

1 Philosophie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Einführungsübung (Leistungsnachweis I)
- 1 Lektüreübung (Leistungsnachweis I)
- 4 Proseminare (Leistungsnachweis II)

Hauptstudium

- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Übung nach Wahl (Leistungsnachweis I)
- 3 Proseminare (Leistungsnachweis II)
- 1 Hauptseminar (Leistungsnachweis III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein eine der beiden nach § 9 geforderten Sprachen; Kenntnisse im Altgriechischen müssen mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger nachgewiesen werden.

Im Nebenfach müssen Kenntnisse in Latein mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger nachgewiesen werden.

2 Deutsche Philologie

Für die Prüfung im Hauptfach stehen folgende Kombinationsmöglichkeiten der in der Studienordnung ausgewiesenen Fachgebiete zur Wahl:

- deskriptive Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft älterer Epochen
- deskriptive Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft neuerer Epochen
- deskriptive Sprachwissenschaft mit historischer Sprachwissenschaft
- historische Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft älterer Epochen
- historische Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft neuerer Epochen
- Literaturwissenschaft älterer Epochen mit Literaturwissenschaft neuerer Epochen

Ist Deutsche Philologie 1. Hauptfach, so wird das Thema der Magisterarbeit aus dem Bereich eines dieser Fachgebiete gestellt. Darüber hinaus ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, deren Aufgabenstellung der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer in diesem Fach gemäß § 17 Abs. 3 obliegt; die Klausur muss nach Maßgabe vorstehender Kombinationsmöglichkeiten ein anderes Fachgebiet als das der Magisterarbeit betreffen.

Ist Deutsche Philologie 2. Hauptfach, so ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, für deren Aufgabenstellung die Kandidatin oder der Kandidat eine oder einen der beiden Prüferinnen oder Prüfer in diesem Fach gemäß § 17 Abs. 3 vorschlagen kann.

Die mündliche Prüfung im 1. und 2. Hauptfach wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen, die je 30 Minuten prüfen. Prüferinnen oder Prüfer im 1. Hauptfach sind in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Magisterarbeit und die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller der Klausur. Prüferinnen oder Prüfer im 2. Hauptfach sind die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller der Klausur und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer nach Maßgabe vorstehender Kombinationsmöglichkeiten.

Die mündliche Prüfung im Nebenfach wird in der Regel von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer in Gegenwart einer weiteren Prüfungsberechtigten oder eines weiteren Prüfungsberechtigten oder einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

5 Proseminare (je eines der Proseminare Nr. 1-5 gemäß Studienordnung) (je 1 LN II)

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (Nr.1 oder Nr.2, Nr.3 oder Nr 4, Nr.5 gemäß Studienordnung) (LN II)

2 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

3 Kulturanthropologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Seminare/Übungen (LN II)

Hauptstudium

4 Seminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Seminare/Übungen (LN II)

2 Seminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

4 Theaterwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (je eines der Proseminare gemäß Studienordnung) (LN II)

Teilnahme an Projektveranstaltungen im Umfang von 10 SWS (s. Studienordnung) (LN 1)

Teilnahme an mindestens einer Exkursion (s. Studienordnung) (LN II)

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (je eines der Proseminare gemäß Studienordnung) (LN II)

2 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Sprachanforderungen

Im Hauptfach sind die beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen moderne Fremdsprachen.

5 Allgemeine- und Vergleichende Literaturwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Proseminar "Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft" (LN II)

3 weitere Proseminare (LN II)

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare nach Lehrangebot (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Proseminar "Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft" (LN II)

1 weiteres Proseminar (LN II)

2 Haupt- oder Oberseminare nach Lehrangebot (LN III)

Sprachanforderungen im Haupt- und Nebenfach

Nachweis fachbezogener Lektürefähigkeit in zwei modernen Fremdsprachen durch Klausuren am Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft; davon muss eine Englisch sein. Der Nachweis ist bis zum Abschluss des Grundstudiums zu erbringen. Er kann entfallen, wenn die betreffende Sprache muttersprachlich beherrscht wird oder ein Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an Hauptseminaren in der entsprechenden Fremdsprachenphilologie vorliegt.

Im Hauptfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Fächergruppe 6 - 8

Englische Philologie

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern können von den Fächern 6-8 höchstens zwei gewählt werden. Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann von den Fächern 6-8 nur eines gewählt werden; die Fächer 8 und 9 sowie die Fächer 9 und 10 sind in diesem Fall nicht miteinander kombinierbar.

Sprachanforderungen gemäß § 9

In den Fächern 6-10 als Hauptfach soll in der Regel Latein die andere Fremdsprache gemäß § 9 Abs. 2 sein.

Neben den Voraussetzungen in § 9 ist beim Hauptfachstudium der Fächer 6-8 der Erfolg in einer vierstündigen Klausur (Essay oder Übersetzung) nach Bestehen des Klausurenkurses nachzuweisen. Bei der Anmeldung zur Klausur versichert die Kandidatin oder der Kandidat, sich nach bestandener Klausur an einem der beiden nächstfolgenden Termine zur Magisterprüfung zu melden. Erfolgt die Meldung erst nach dem zweiten Termin, so ist die Klausur zu wiederholen.

6 Anglistik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in die Englische Philologie (LN I)
6 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)
4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
1 Oberseminar oder Kolloquium (LN III)
5 Übungen (bzw. 6 bei Phonetik II) zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in die Englische Philologie (nur wenn keine andere Einführung in den Fächern 6-8 bereits besucht worden ist) (LN I)

2 Proseminare (LN II)
7 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I); ist eines der Fächer 6-8 bereits Hauptfach oder
erstes Nebenfach, nur 6 Übungen
1 Seminar (LN III)

7 Amerikanistik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in die Englische Philologie (LN I)
6 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)
4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
1 Oberseminar oder Kolloquium (LN III)
5 Übungen (bzw. 6 bei Phonetik II) zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in die Englische Philologie (nur wenn keine andere Einführung in den Fächern 6-8 bereits besucht worden ist) (LN I)

2 Proseminare (LN II)
7 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I); ist eines der Fächer 6-8 bereits Hauptfach oder

erstes Nebenfach, nur 6 Übungen
1 Seminar (LN III)

8 Englische Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in die Englische Philologie (LN I)
6 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)
4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
1 Oberseminar oder Kolloquium (LN III)
5 Übungen (bzw. 6 bei Phonetik II) zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in die Englische Philologie (nur wenn keine andere Einführung in den Fächern 6-8 bereits besucht worden ist) (LN I)

2 Proseminare (LN II)
7 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I); ist eines der Fächer 6-8 bereits Hauptfach oder
erstes Nebenfach, nur 6 Übungen
1 Seminar (LN III)

9 Allgemeine Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (LN II)
3 Übungen (LN I)

Hauptstudium

4 Seminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (LN II)
2 Seminare (LN III)

10 Vergleichende Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (LN II)
2 Sprachkurse (LN I)

Hauptstudium

4 Seminare (LN III)
2 Sprachkurse (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (LN II)

2 Seminare (LN III)

Studienrichtung Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

Bei der Wahl der Studienrichtung Sprachen Nordeuropas und des Baltikums im Rahmen des Studiums der Vergleichenden Sprachwissenschaft wird die Prüfung schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Sprachen Nordeuropas und des Baltikums abgelegt. In der Prüfungsurkunde gemäß Anhang 3 ist die Angabe des Haupt- oder des Nebenfachs Vergleichende Sprachwissenschaft mit dem Zusatz "Studienrichtung Sprachen Nordeuropas und des Baltikums" zu versehen.

Bei der Wahl dieser Studienrichtung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (LN II)

4 Sprachkurse (LN I)

Hauptstudium

3 Seminare (LN III)

3 Sprachkurse (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Proseminare (LN II)

2 Seminare (LN III)

4 Sprachkurse (LN I)

Fächergruppe 11-14: Romanische Philologie

Hauptfach

Als Hauptfach kann jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie gewählt werden. Als Teilgebiete der Romanischen Philologie gelten: Französische Philologie, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik und weitere romanische Philologien nach Maßgabe des Lehrangebots beziehungsweise auf Grund der an anderen Universitäten erworbenen Leistungsnachweise und soweit eine entsprechende Prüferin oder ein entsprechender Prüfer zur Verfügung steht.

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann auch das zweite Hauptfach aus dem Bereich der Romanischen Philologie stammen.

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines deutschen Textes in die Sprache des jeweiligen Fachs gefordert wird.

Diese Klausur entfällt für Studierende des "Cursus intégré" (Mainz-Dijon) bei Vorlage des entsprechenden Leistungsnachweises aus der abgelegten "Licence", dessen Benotung übernommen wird.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich jeweils auf Sprachbeherrschung, Literatur- und Sprachwissenschaft.

Nebenfach

Jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie kann als Nebenfach gewählt werden. Ist ein Teilgebiet der Romanischen Philologie Hauptfach, darf nur eines der beiden Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Romanischen Philologie stammen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich jeweils auf Sprachbeherrschung, Literatur- und Sprachwissenschaft.

Sprachanforderungen gemäß § 9

Latein ist im Hauptfach die erste, im Nebenfach eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach werden Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache gefordert, bei zwei romanistischen Hauptfächern bzw. bei einem romanistischen Hauptfach und einem romanistischen Nebenfach werden Grundkenntnisse in einer dritten romanischen Sprache gefordert, die zum Lesen und Verstehen eines einfachen Textes befähigen.

11 Französisch (Romanische Philologie)

Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß Studienordnung

Grundstudium

3 sprachpraktische Übungen (LN I)
1 Übung zur Landeskunde (LN I)
5 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

1 sprachpraktische Übung (LN I)
1 landeskundliche Übung
3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

2 sprachpraktische Übungen (LN II)
2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
1 Hauptseminar (LN III)

12 Spanisch (Romanische Philologie)

Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß Studienordnung

Grundstudium

1 Sprachkurs III (LN II)
3 sprachpraktische Übungen (LN I)
4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

1 sprachpraktische Übung (LN II)
1 literarische Übung (LN I)
3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

13 Italienisch (Romanische Philologie)

Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß Studienordnung

Grundstudium

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 3 sprachpraktische Übungen (LN I)
- 4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 1 literarische Übung (LN I)
- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

14 Portugiesisch (Romanische Philologie)

Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß Studienordnung

Grundstudium

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 3 sprachpraktische Übungen (LN I)
- 4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 1 literarische Übung (LN I)
- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

Fächergruppe 15-16: Slavische Philologie

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern kann jedes Teilgebiet der Slavischen Philologie als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. Ist ein Teilgebiet der Slavischen Philologie Hauptfach, darf nur eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Slavischen Philologie gewählt werden.

Als Teilgebiete der Slavischen Philologie gelten: Russistik, Polonistik, Bohemistik und Serbistik/Kroatistik.

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern gilt: Werden zwei Teilgebiete aus dem Bereich der Slavischen Philologie gewählt, dann kann das eine nur in sprachwissenschaftlicher Ausrichtung, das andere nur in literaturwissenschaftlicher Ausrichtung studiert werden.

Aus Kapazitätsgründen ist z.Zt. nur folgende Kombination möglich:

- Polonistik (Literaturwissenschaft)
- Russistik (Sprachwissenschaft)

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 entweder als Übersetzung eines schwierigen Textes aus dem Bereich der als Hauptfach gewählten slavischen Sprache bzw. Literatur ins Deutsche mit sprachwissenschaftlicher bzw. literaturwissenschaftlicher Interpretation oder als Aufsatz zu einem literarischen/linguistischen oder allgemeinen Thema anzufertigen.

Im Falle von zwei slavistischen Hauptfächern wird die Klausur in dem Teilgebiet geschrieben, in dem nicht die Magisterarbeit abgefasst wurde.

Die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach bzw. in beiden Hauptfächern erstreckt sich für jede Slavine auf die Teilbereiche Sprachbeherrschung, Literaturwissenschaft und Linguistik, Landeskunde.

Leistungsnachweise im Hauptfach

(am Beispiel Russistik, für die anderen Slavinen gilt - bei fachspezifisch begründeten geringfügigen Abweichungen - das gleiche Modell)

Grundstudium

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
Grammatik 1 (Übung zur Morphologie und Syntax) (LN I)
Phonetik und Intonation (LN I)
Übersetzung Russisch-Deutsch (LN I)
Landeskunde 1 (LN I)
Aufsatz/Textparaphrase 1 (LN I)
Konversation 1 (LN I)
Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft (LN I)
Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft (LN I)
Proseminar Ältere Sprachzustände (LN I)
Thematisches Proseminar zur Literaturwissenschaft (LN II)
Thematisches Proseminar zur Sprachwissenschaft (LN II)

Hauptstudium

Grammatik 2 (LN I)
Konversation 2 (LN I)
Übersetzung Deutsch-Russisch (ab 6.Semester) (LN I)
Übersetzung Russisch-Deutsch (ab 6.Semester) (LN I)
Aufsatz/Textparaphrase 2 (für Examenskandidaten/innen) (LN I)
Kolloquium in russischer Sprache (LN I)
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (LN III)
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (LN III)
Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (LN III)
Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach sind Kenntnisse in einer weiteren slavischen Sprache (im Umfang von 4 Kursscheinen) nachzuweisen.

Regelung für zwei slavistische Hauptfächer:

15 Russistik (Sprachwissenschaft)

Grundstudium

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
Grammatik 1 (Übung zur Morphologie und Syntax) (LN I)
Phonetik und Intonation (LN I)
Übersetzung Russisch-Deutsch (LN I)
Landeskunde 1 (LN I)
Aufsatz/Textparaphrase 1 (LN I)
Konversation 1 (LN I)
Konversation 2 (LN I)
Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft (LN I)
Proseminar Ältere Sprachzustände (LN I)
Thematisches Proseminar 1 (LN II)
Thematisches Proseminar 2 (LN II)

Hauptstudium

3 Hauptseminare (LN III)

16 Polonistik (Literaturwissenschaft)

Grundstudium

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
Grammatik 1 (Übung zur Morphologie und Syntax) (LN I)
Phonetik und Intonation (LN I)
Übersetzung Polnisch-Deutsch (LN I)
Landeskunde 1 (LN I)
Aufsatz/Textparaphrase 1 (LN I)
Konversation 1 (LN I)
Konversation 2 (LN I)
Einführung in die Literaturwissenschaft (LN I)
3 thematische Proseminare (LN II)

Hauptstudium

3 Hauptseminare (LN III)

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Bei der Wahl von zwei slavistischen Hauptfächern sind Kenntnisse einer dritten slavischen Sprache (im Umfang von 4 Kursscheinen) nachzuweisen.

Leistungsnachweise im Nebenfach

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
Grammatik 1 (LN I)
Phonetik/Intonation (LN I)
Übersetzung Russisch-Deutsch 1 (LN I)
Konversation 1 (LN I)
Aufsatz/Textparaphrase (LN I)
Landeskundliches Kolloquium in russischer Sprache (LN I)

Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft (LN I)
Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft (LN I)
Thematisches Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft (LN II)
Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (je nach gewähltem Schwerpunkt)
(LN III)

Studierende, die die jeweiligen Sprachen muttersprachlich beherrschen, können entsprechend ihrem Wissensstand nach einem Test vom Nachweis der Teilnahme an Sprachkursen ganz oder teilweise befreit werden.

Sprachanforderungen gemäß § 9

Eine der nach § 9 geforderten Sprachen kann slavisch sein. In diesem Fall muss die andere Sprache Englisch sein. Der Nachweis muss bis zum Ende des Grundstudiums erbracht werden.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

17 Indologie

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der ein von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestimmter Text ins Deutsche zu übersetzen ist. Die Bewerberin oder der Bewerber kann wählen zwischen Sanskrit, Pali oder einer modernen indoarischen Sprache.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Zweisemestriger Grundkurs Sanskrit (2 x LN II)
2 Sanskrit-Proseminare (LN III)
Grundkurs Neuindisch (LN II)

Hauptstudium

2 Hauptseminare Sanskrit (LN III)
1 Hauptseminar Mittelindisch (LN III)
1 Hauptseminar Neuindisch (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Zweisemestriger Grundkurs Sanskrit (2 x LN II)
1 Sanskrit-Proseminar (LN III)
2 Hauptseminare Sanskrit (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach sind Kenntnisse des Lateinischen, Französischen und Englischen nachzuweisen, im Nebenfach Kenntnisse des Lateinischen und Französischen; der

Nachweis der Lateinkenntnisse wird mindestens durch die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene erbracht.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach wird die Kenntnis des Sanskrit, des Mittelindischen und einer neuindischen Sprache verlangt.

Im Nebenfach wird mindestens die Kenntnis des Sanskrit verlangt.

18 Semitistik

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

1 weitere semitische Sprache I - III

Sprachpraktische Übung nach Lehrangebot (insgesamt 1 LN III)

1 weitere semitische Sprache I - III

Sprachpraktische Übung nach Lehrangebot (insgesamt 1 LN III)

Hauptstudium

Im Hauptstudium können je nach Studienschwerpunkt die Veranstaltungen frei gewählt werden, jedoch müssen drei semitische Sprachen berücksichtigt und alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 5 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben:

Sprachübungen (jeweils LN I)

Einführungen in die Semitistik (jeweils LN I)

Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

1 weitere semitische Sprache I - III

Sprachpraktische Übung nach Lehrangebot (insgesamt 1 LN III)

Ansonsten können die Veranstaltungen je nach Studienschwerpunkt frei gewählt werden, jedoch müssen zwei semitische Sprachen berücksichtigt sein und alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 2,5 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben:

Sprachübungen (jeweils LN I)

Einführungen in die Semitistik (jeweils LN I)

Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und französischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern. Die Bearbeitung bestimmter Themen für die Magisterarbeit, z.B. in der Aramaistik, setzt angemessene Griechischkenntnisse voraus.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen und zweier weiterer semitischer Literatursprachen verlangt. Dazu zählen insbesondere Hebräisch (mit obligatorischem Einschluss des Biblisch-Hebräischen), Syro-Aramäisch, Äthiopisch (Ge'ez, Amharisch), Babylonisch-Assyrisch. Nur durch epigraphische Zeugnisse bekannte Sprachen, wie etwa Phönizisch-Punisch, Nabatäisch oder Altsüdarabisch zählen zusammen als eine Sprache "Semitische Epigraphik".

Im Nebenfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen und einer weiteren semitischen Literatursprache verlangt.

Studienrichtung Altorientalische Philologie (nur als Nebenfach)

Die Studienrichtung Altorientalische Philologie als Nebenfach ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 9 Altorientalistik des Fachbereichs 07 kombinierbar.

Leistungsnachweise im Nebenfach:

Einführung in das Akkadische (ein- oder zweisemestriger Kurs, zusammen LN III)

- 1 Proseminar (LN II)
- 1 Lektürekurs in Akkadisch (LN III)
- 1 Einführung in die Semitistik (LN III)
- 1 Hauptseminar (LN III).

Sprachanforderungen gemäß § 9

Nach § 9 wird der Nachweis von Kenntnissen in Englisch und Französisch gefordert.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums
Kenntnis des Akkadischen.

19 Islamische Philologie

Das Fach Islamische Philologie ist nur im Rahmen eines Magisterstudiengangs mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wählbar; es kann nicht als zweites Hauptfach gewählt werden. Bei der Wahl als Hauptfach ist Fach 20 Islamkunde obligatorisches Nebenfach.

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
- Persisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
- Türkeitürkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

Hauptstudium

Im Hauptstudium können je nach Studienschwerpunkt die Veranstaltungen frei gewählt werden. Dabei müssen die Sprachen Arabisch, Persisch und Türkeitürkisch gewählt werden und die Sachgebiete ausgewogen vertreten sein.

Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 5 sind nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

Lektüreseminare (jeweils LN I)
Einführungen in die Methodik des Faches (jeweils LN I)
Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
Persisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III) oder
Türkeitürkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

Die Veranstaltungen können je nach Studienschwerpunkt frei gewählt werden. Dabei müssen die Sprachen Arabisch und Persisch oder Arabisch und Türkeitürkisch gewählt werden und die Sachgebiete ausgewogen vertreten sein.

Weitere Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 2,5 sind nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

Lektüreseminare (jeweils LN I)
Einführungen in die Methodik des Faches (jeweils LN I)
Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und französischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen, Persischen und Türkeitürkischen verlangt.

Im Nebenfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen und des Persischen oder des Klassisch-Arabischen und des Türkeitürkischen verlangt.

In begründeten Ausnahmefällen kann Persisch oder Türkeitürkisch durch eine andere repräsentative Literatursprache des islamischen Kulturkreises ersetzt werden.

20 Islamkunde

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern und nur in Verbindung mit Fach 19 Islamische Philologie zugelassen.

Sprachkenntnisse und Leistungsnachweise siehe Fach 19.

21 Turkologie

Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Türkeitürkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
Einführung in die Türksprachen I - III (insgesamt 1 LN III)

Hauptstudium

Im Hauptstudium können je nach Studienschwerpunkt die Veranstaltungen frei gewählt werden, jedoch müssen Osmanisch/Türkeitürkisch und vier weitere Türksprachen, die andere Zweige der Sprachfamilie vertreten, berücksichtigt sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 6 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

4 Einführungen in die Turkologie I - III (jeweils 1 LN I)
Einführungen in die einzelnen Türksprachen (jeweils LN I)
Kolloquien für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten (jeweils LN II)
Thematische Seminare (jeweils LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Türkeitürkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
Einführung in die Türksprachen I - III (insgesamt 1 LN III)

Ansonsten können die Veranstaltungen je nach Studienschwerpunkt frei gewählt werden, jedoch müssen Osmanisch/Türkeitürkisch und drei weitere Türksprachen, die andere Zweige der Sprachfamilie vertreten, berücksichtigt sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 2,5 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

4 Einführungen in die Turkologie (jeweils 1 LN I)
Einführungen in die einzelnen Türksprachen (jeweils LN I)
Thematische Seminare (jeweils LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und russischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Verlangt wird die Kenntnis des Osmanisch-Türkischen/Türkeitürkischen und zweier weiterer Türksprachen.

22 Buchwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Proseminar zur Einführung (LN I)
2 Proseminare (LN II)
3 Übungen (LN II)

Hauptstudium

2 Hauptseminare (LN III)
2 Übungen (LN II)

Teilnahme an mindestens drei eintägigen Exkursionen oder an einer mehrtägigen buchwissenschaftlichen Exkursion (insgesamt LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführendes Proseminar (LN I)
Proseminar (LN II)
4 Übungen (LN II)
1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

In dem Fach Buchwissenschaft als Hauptfach müssen drei Fremdsprachen nachgewiesen werden im Rahmen der Sprachnachweise des Grundstudiums. In dem Fach Buchwissenschaft als Hauptfach ist Latein die erste geforderte Sprache.

Fachbereich 07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften

Ethnologie und Afrikastudien

In Ergänzung von § 10 Abs. 1 gilt für die Fächer 1 Ethnologie und 2 Afrikanische Philologie folgende Regelung für einen weiteren qualifizierten Leistungsnachweis:

Leistungsnachweis IIa (LN IIa):

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5).

Der in § 10 Abs. 1 beschriebene Leistungsnachweis der Kategorie II (Gewichtungsfaktor: 0,75) erhält für diese Fächer die Bezeichnung "Leistungsnachweis IIb" (LN IIb).

1 Ethnologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium:

6 Leistungsnachweise (LN IIa);
2 Leistungsnachweise (LN I);

Hauptstudium:

4 Leistungsnachweise (LN III);
3 Leistungsnachweise (LN I);

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Leistungsnachweise (LN III);
3 Leistungsnachweise (LN IIa);

Teilnahmenachweise im Hauptstudium

Grundstudium

1 Teilnahmenachweis (TN)

Hauptstudium

2 Teilnahmenachweise (TN)

Teilnahmenachweise im Nebenfach

1 Teilnahmenachweise (TN)

Die Leistungs- und Teilnahmenachweise sind gemäß dem Anhang zu § 13 Abs. 4 der Studienordnung zu erbringen.

Sprachanforderungen gemäß § 9 im Hauptfach

Die erste der nach der § 9 geforderten Sprachen ist Englisch, die zweite soll Französisch sein. Statt Französisch kann diese zweite Sprache auch eine andere über Europa hinaus verbreitete Wissenschaftssprache (z.B. Spanisch, Portugiesisch, Russisch) sein.

Sprachanforderungen gemäß § 9 im Nebenfach

Die erste der nach § 9 geforderten Sprachen ist Englisch.

2 Afrikanische Philologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

5 zweistündige Pflichtveranstaltungen (LN I)

1 zweistündige Wahlpflichtveranstaltung (LN I)

1 vierstündige (zweisemestrige) Pflichtveranstaltungen (LN IIa)

Sprachkurse (weitgehend parallel zum Grundstudium):

2 insgesamt zehnstündige Wahlpflichtsprachkurse (LN III)

Hauptstudium

2 zweistündige Pflichtveranstaltungen (LN IIa)

3 zweistündige Wahlpflichtveranstaltungen (LN IIa)

1 Pflichtveranstaltung (LN IIb)

1 Pflichtveranstaltung (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 zweistündige Pflichtveranstaltungen (LN I)

2 zweistündige Wahlpflichtveranstaltungen (LN I)

1 vierstündige (zweisemestrige) Pflichtveranstaltung (LN IIa)

2 zweistündige Wahlpflichtveranstaltungen (LN IIa)

1 zweistündige Pflichtveranstaltung (LN IIb)

Fächergruppe 3-4: Klassische Philologie

3 Lateinische Philologie

Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Stilübung der Unterstufe mit deutsch-lateinischer Abschlussklausur (LN II)

1 lateinisches Proseminar I (LN II)

1 lateinisches Proseminar II (LN II)

- 1 griechisches Proseminar (LN II)
- 1 lateinische Lektüre für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)
- 1 kursorische Lektüre (LN I)

Hauptstudium

- 1 Stilübung der Oberstufe mit deutsch-lateinischer Abschlussklausur (LN II)
- 3 Hauptseminare (LN III)
- 1 kursorische Lektüreübung (LN I)
- 1 lateinisch-deutscher Übersetzungskurs (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Stilübung der Unterstufe (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar I (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar II (LN II)
- 1 lateinische Lektüreübung für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)
- 1 kursorische Lektüreübung mit lateinisch-deutscher Abschlussklausur (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Latein ist die erste, Griechisch eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen (Graecum bzw. entsprechender Sprachnachweis).

4 Griechische Philologie

Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Stilübung der Unterstufe mit deutsch-griechischer Abschlussklausur (LN II)
- 2 griechische Proseminare (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar (LN II)
- 1 griechische Lektüreübung für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)
- 1 kursorische Lektüreübung (LN I)

Hauptstudium

- 1 Stilübung der Oberstufe mit deutsch-griechischer Abschlussklausur (LN II)
- 3 Hauptseminare (LN III)
- 1 kursorische Lektüreübung (LN I)
- 1 griechisch-deutscher Übersetzungskurs (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Stilübung der Unterstufe (LN II)
- 2 griechische Proseminare (LN II)
- 1 griechische Lektüreübung für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)
- 1 kursorische Lektüreübung mit griechisch-deutscher Abschlussklausur (LN I)
- 1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Latein muss die erste, Griechisch eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen sein (Graecum bzw. entsprechender Sprachnachweis).

5 Klassische Archäologie

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann das Fach 7 nicht mit den Fächern 5 und 6 sowie mit dem Fach 10 Vor- und Frühgeschichte kombiniert werden.

Das Fach 9 Altorientalistik wird entweder in der Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie oder in der Studienrichtung Altorientalische Philologie als Haupt- oder Nebenfach studiert. Das Fach kann mit jedem anderen Fach kombiniert werden; ausgenommen ist eine Kombination mit der jeweils gleichlautenden Studienrichtung in den Fächern 5 Klassische Archäologie und 18 Semitistik des Fachbereichs 05. Bei Wahl der Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach ist die Kombination mit Fach 18 Semitistik des Fachbereichs 05 in der Studienrichtung Altorientalistik Philologie als Nebenfach obligatorisch.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

2 Übungen für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
2 Proseminare (LN II)
1 Exkursion (LN I)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
2 Kolloquien (LN III)
1 Exkursion (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Übungen für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
2 Proseminare (LN II)
1 Seminar (LN III)
1 Kolloquium (LN III)
2 Exkursionen (LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste, Griechisch (Graecum bzw. entsprechender Sprachnachweis) die zweite der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen. Im Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie (nur als Nebenfach)

Die Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 9 Altorientalistik kombinierbar.

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Übung für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
2 Proseminare (LN II)
1 Seminar (LN III)
1 Übung (LN III)
2 Kurzexkursionen (je 1 Tag, zusammen LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Nach § 9 wird der Nachweis von Kenntnissen in Englisch und Französisch gefordert.

6 Kunstgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Proseminar einführend, Architektur (LN II)
- 1 Proseminar einführend, Bildkünste (LN II)
- 1 Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (LN I)
- 2 Übungen zu Grundlagen und Methoden des Faches, jeweils nach Maßgabe des Lehrangebots
(je 1 LN I)
- 3 Proseminare thematisch, davon mindestens eines aus dem Bereich der Neuzeit und eines aus dem Bereich des Mittelalters (je 1 LN II)
- 6 Exkursionstage (wobei 3 Tage jeweils 1 LN I entsprechen)

Hauptstudium

- 3 Hauptseminare, davon eines aus dem Bereich des Mittelalters (je 1 LN III)
- 1 große Exkursion (ca. 2 Wochen) (LN II)
- 6 Exkursionstage (wobei 3 Tage jeweils 1 LN I entsprechen)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Proseminar einführend, Architektur (1 LN II)
- 1 Proseminar einführend, Bildkünste (1 LN II)
- 1 Proseminar thematisch (1 LN II)
- 2 Hauptseminare (je 1 LN III)
- 6 Exkursionstage (wobei 3 Tage jeweils 1 LN I entsprechen)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und im Nebenfach sind die nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen zwei moderne Fremdsprachen, im Hauptfach darüber hinaus Latein. Als moderne Fremdsprachen kommen grundsätzlich in Betracht: Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Proseminar einführend (LN II)
- 1 Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (LN I)
- 3 Proseminare thematisch (je 1 LN II)

Hauptstudium

- 3 Hauptseminare (je 1 LN III)
- 2 große Exkursionen (je 1 LN II)
- 6 Tage Kurzexkursionen (2 Tage je 1 LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Proseminar einführend (LN II)
- 2 Proseminare thematisch (je 1 LN II)
- 2 Hauptseminare (je 1 LN III)
- 4 Tage Kurzexkursionen (2 Tage je 1 LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen; zudem sind das Graecum bzw. entsprechende fachspezifische Kenntnisse im Neugriechischen und zusätzlich ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache erforderlich. Die Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

Im Nebenfach sind Latein und eine moderne Fremdsprache die nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

8 Ägyptologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Proseminar Mittelägyptisch III (LN II)
- 1 Proseminar Archäologie II (LN I)
- 1 Mittelseminar Mittelägyptische Textlektüre (LN II)
- 1 Mittelseminar mit Exkursion, mindestens 4 Tage (LN II)

Hauptstudium

- 1 Mittelseminar Hieratisch/Neuägyptisch II (LN II)
- 1 Mittelseminar Koptisch II (wahlweise Demotisch II) (LN II)
- 1 Mittelseminar mit Exkursion, mindestens 4 Tage (LN II)
- 2 Oberseminare Philologie (LN I)
- 2 Oberseminare Archäologie (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Proseminar Mittelägyptisch III (LN II)
- 1 Proseminar Archäologie II (LN I)
- 1 Mittelseminar Mittelägyptische Textlektüre (LN II)
- 1 Mittelseminar Archäologie (LN II)

- 1 Oberseminar Philologie (LN I)
- 1 Oberseminar Archäologie (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach sind Sprachkenntnisse des Englischen und des Französischen Voraussetzung. Im Hauptfach sind außerdem Grundkenntnisse des Altgriechischen nachzuweisen, falls nicht im Nebenfach oder anderen Hauptfach eine Philologie mit mindestens einer hamito-semitischen Sprache (z.B. Akkadisch, Hebräisch, Arabisch, Aramäisch, Amharisch, Tschadisch) bis zum M.A.-Abschluss studiert wird.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Gegenstand des Fachstudiums ist das Erlernen der im Alten Ägypten gebräuchlichen Sprachstufen. Im Hauptfach sind Mittelägyptisch, Hieratisch/Neuägyptisch und Koptisch (statt letzterem wahlweise Demotisch) obligatorisch, im Nebenfach allein Mittelägyptisch.

9 Altorientalistik

Die Kombination der beiden Studienrichtungen Vorderasiatische Archäologie und Altorientalische Philologie im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern ist nicht möglich.

a) Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie

Bei Wahl der Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach ist die Kombination mit dem Fach 18 Semitistik des Fachbereichs 05 in der Studienrichtung Altorientalische Philologie als Nebenfach obligatorisch. Die Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 5 Klassische Archäologie kombinierbar.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 2 Übungen für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
- 3 Proseminare (LN II)
- 2 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag, zusammen LN I);

Hauptstudium

- 3 Seminare (LN III)
- 1 Übung (LN III)
- 1 Exkursion (mind. 3-tägig, oder zwei Kurzexkursionen, LN I).

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Übung für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
- 2 Proseminare (LN II)
- 1 Seminar (LN III)
- 1 Übung (LN III)
- 2 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag, zusammen LN I).

b) Studienrichtung Altorientalische Philologie

Die Studienrichtung Altorientalische Philologie ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 18 Semitistik des Fachbereichs 05 kombinierbar.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in das Akkadische (zwei- oder dreisemestriger Kurs, zusammen LN III)
Einführung in eine weitere altorientalische Sprache (zwei- oder dreisemestriger Kurs, zusammen LN III)
1 Proseminar (LN II)
1 Lektürekurs (LN II)

Hauptstudium

2 Hauptseminare (LN III)
2 Lektürekurse in mindestens zwei altorientalischen Sprachen (jeweils LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in eine altorientalische Sprache (zwei- oder dreisemestriger Kurs, zusammen LN III)
1 Proseminar (LN II)
2 Lektürekurse in einer altorientalischen Sprache (LN III)
1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach wird in beiden Studienrichtungen der Nachweis von Kenntnissen in Latein, Englisch und Französisch, im Nebenfach der Nachweis von Kenntnissen in Englisch und Französisch gefordert.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

- a) Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie
im Hauptfach: Kenntnisse einer altorientalischen Sprache;
- b) Studienrichtung Altorientalische Philologie
im Hauptfach: Kenntnisse zweier altorientalischer Sprachen,
im Nebenfach Kenntnisse einer altorientalischen Sprache.

Fächergruppe 10-15: Geschichtswissenschaften

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern können von den Fächern 11-13 nur zwei gewählt werden.

Wenn im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und 2 Nebenfächern von den Fächern 11-13 zwei gewählt werden, sind die Leistungsnachweise im Grundstudium, die von beiden Fächern übereinstimmend gefordert werden, nur einmal zu erbringen.

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann von den Fächern 11-14 nur eines gewählt werden; das Fach 10 Vor- und Frühgeschichte kann in diesem Fall nicht mit dem Fach 7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte kombiniert werden.

In Ergänzung von § 10 Abs. 1 gilt für das Fach 15 Musikwissenschaft folgende Regelung für einen weiteren qualifizierten Leistungsnachweis:

Leistungsnachweis IIa (LN IIa):

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5).

Der in § 10 Abs. 1 beschriebene Leistungsnachweis der Kategorie II (Gewichtungsfaktor: 0,75) erhält für dieses Fach die Bezeichnung "Leistungsnachweis IIb" (LN IIb).

Sprachanforderungen gemäß § 9

In den Fächern 11-14 als Hauptfach müssen drei Fremdsprachen, als Nebenfach zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden im Rahmen der Sprachnachweise des Grundstudiums. Näheres siehe bei den einzelnen Fächern. In den Fächern 10-12 und 14 als Hauptfach ist Latein die erste, in den Fächern 11-12 sowie 14 als Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen. Im Fach 13 im Haupt- und Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

10 Vor- und Frühgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

3 Proseminare (LN II)
2 Übungen (LN I)
1 Seminar (LN III)

Hauptstudium

2 Übungen (LN I)
4 Seminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Proseminare (LN II)
2 Seminare (LN III)
2 Übungen (LN I)

Teilnahmenachweise im Hauptfach

4 große Exkursionen (in der Regel Auslandsexkursionen, 12-14 Tage)
12 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag)
Praktika - Ausgrabungstätigkeit, Museumswesen - (12 Wochen)

Teilnahmenachweise im Nebenfach

1 große Exkursionen (in der Regel Auslandsexkursion)
4 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach sind zwei Fremdsprachen erforderlich; davon ist Latein die erste der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

Im Nebenfach sind außer einer Fremdsprache Lateinkenntnisse erforderlich.

Diese Sprachkenntnisse sollen bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen werden.

11 Alte Geschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in das Studium der Alten Geschichte (LN II)

Lateinische Quellenlektüreübung (LN II)

3 Proseminare (1 Alte -, 1 Mittelalterliche -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)

1 Übung (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)

1 Übung (LN II)

Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in das Studium der Alten Geschichte (LN II)

1 Proseminar Alte Geschichte (LN II)

1 Seminar (LN III)

1 Übung (LN II)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste, im Nebenfach eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Ist Alte Geschichte Hauptfach, müssen Kenntnisse im Griechischen durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene nachgewiesen werden. Die dritte Sprache im Hauptfach muss Französisch oder Italienisch oder Englisch sein.

Eine der beiden Fremdsprachen im Nebenfach ist Französisch.

12 Mittlere und Neuere Geschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Quellenlektüreübung (LN II)

3 Proseminare (1 Alte -, 1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)

2 Übungen (LN II)

Hauptstudium

3 Hauptseminare (1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte, 1 nach Wahl) (LN III)

Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Einführung in die Alte Geschichte (LN II)

2 Proseminare (1 Mittelalterliche -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)

1 Quellenlektüreübung oder Übung (LN II)

1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste, im Nebenfach eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

Von den im Hauptfach nachzuweisenden zwei weiteren Fremdsprachen ist eine Französisch.

Eine der beiden Fremdsprachen im Nebenfach ist Französisch.

13 Osteuropäische Geschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Quellenlektüreübung (LN II)

3 Proseminare (1 Alte -, 1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)

Hauptstudium

2 Hauptseminare (Osteuropäische Geschichte) (LN III)

1 Übung (LN II)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in das Studium der Alten Geschichte (LN II)

2 Proseminare (1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)

1 Quellenlektüreübung (LN II)

1 Hauptseminar (LN III)

1 Übung (LN II)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Die nach § 9 geforderten Fremdsprachen sind im Hauptfach drei Schuljahre Latein (oder Fachbereichsprüfung Latein), eine slavische Sprache und Englisch, im Nebenfach drei Schuljahre Latein (oder Fachbereichsprüfung Latein) und eine slavische Sprache.

14 Byzantinistik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

2 Proseminare (LN II)

2 Quellenlektüreübungen (LN I)

1 Übung in griechischer Paläographie (LN I)

1 Sprachkurs Neugriechisch (LN I)

Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion (LN I)

Hauptstudium

4 Hauptseminare (LN III)

1 Sprachkurs Neugriechisch (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Proseminare (LN II)

2 Quellenlektüreübungen (LN I)

1 Übung in griechischer Paläographie (LN I)

- 1 Sprachkurs Neugriechisch (LN I)
- 2 Hauptseminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen. Weiterhin müssen sich die Studierenden bis zur Zwischenprüfung für die Bearbeitung byzantinischer Texte ausreichende (Alt-) Griechischkenntnisse aneignen. Diese müssen durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem (Alt-) Griechisch-Sprachkurs für Fortgeschrittene nachgewiesen werden, sofern nicht die entsprechenden Schulzeugnisse vorliegen.

Im Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen. Weiterhin müssen sich die Studierenden für die Bearbeitung byzantinischer Texte ausreichende (Alt-)Griechischkenntnisse aneignen. Die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Hauptseminaren gilt zugleich als Nachweis der geforderten (Alt-)Griechischkenntnisse (vgl. § 8 Abs. 2 der Studienordnung für das Fach Byzantinistik).

15 Musikwissenschaften

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 3 Proseminare (LN IIb)
- 1 wissenschaftliche Übung (LN IIa)
- 10 musiktheoretische Übungen (LN I)

Hauptstudium

- 3 Hauptseminare (LN III)
- 3 wissenschaftliche Übungen (LN IIa)
- 8 musiktheoretische Übungen (LN I)

Teilnahme an mindestens drei eintägigen Exkursionen oder an einer mehrtägigen musikwissenschaftlichen Exkursion (insgesamt LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 2 Proseminare (davon 1 nur Teilnahme; LN IIb)
- 1 Hauptseminar (LN III)
- 1 wissenschaftliche Übung (LN IIa)
- 8 musiktheoretische Übungen (LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach sind drei Fremdsprachen nachzuweisen; davon ist die erste Latein.

Fachbereich 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaft

1 Geographie

Eine Fächerkombination aus Geographie und ihren Teilbereichen ist ausgeschlossen.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- Einführung in die Physische Geographie I und II (insgesamt LN II)
- Einführung in die Humangeographie I und II (insgesamt LN II)
- Einführung in topographische Karte und Luftbild (LN I)

Einführung in thematische Karten und statistische Darstellungsmethoden (LN I)
Proseminar mit physisch-geographischem oder humangeographischem Schwerpunkt (LN II)

Geländeveranstaltungen (mindestens 15 Geländetage):
Geländepraktikum für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)

Geländeübungen:

3 eintägige Geländeübungen (LN I)
1 Deutschland-Geländeübung (LN I)

Hauptstudium

Karteninterpretation (LN II)

2 Hauptseminare (aus mindestens zwei der folgenden drei Stoffgebiete: Physische Geographie, Humangeographie, Regionalgeographie) (LN III)

Praktikum für Fortgeschrittene/Projektstudie (LN III)

Geländeübungen (mindestens 20 Geländetage):

3 eintägige Geländeübungen (LN I)
1 große Geländeübung (LN III)

Art und Umfang der Masterprüfung im Hauptfach

Die Masterprüfung im Hauptfach besteht aus der Masterarbeit (sofern Geographie das 1. Hauptfach ist) und zwei mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten Dauer aus zwei der folgenden Stoffgebiete:

Physische Geographie
Humangeographie
Regionalgeographie

Leistungsnachweise im Nebenfach

Übungen und Seminare

- Einführung in die Physische Geographie I und II (insgesamt LN II)
- Einführung in die Humangeographie I und II (insgesamt LN II)

Hauptseminar (LN III)

Praktikum für Fortgeschrittene/Projektstudie (LN III)

Die Leistungen im Hauptseminar und beim Praktikum für Fortgeschrittene bzw. bei der Projektstudie sind aus zwei der folgenden drei Stoffgebiete zu erbringen:

- Physische Geographie
- Humangeographie
- Regionalgeographie

Geländeveranstaltungen (mindestens 18 Geländetage):
Geländepraktikum für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)

Geländeübungen:

6 eintägige Geländeübungen, 1 Deutschland-Geländeübung (insgesamt LN II)

Art und Umfang der Masterprüfung im Nebenfach

Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer aus einem der folgenden Stoffgebiete:

1. Physische Geographie
2. Humangeographie
3. Regionalgeographie

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

Fachbereich 10 - Biologie

1 Anthropologie

Als Hauptfach ist Anthropologie nur in Verbindung mit einem weiteren Hauptfach (im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern) bzw. mit mindestens einem Nebenfach (im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern) aus dem Bereich der Fachbereiche 02, 05 und 07 sowie bei entsprechendem Magisterarbeitsthema zugelassen.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 5 Übungen (LN I)
- 1 Seminar (LN II)
- 2 Übungen (LN II)

Hauptstudium

- 2 Seminare / Übungen (LN II)
- 2 Übungen (LN II)
- 2 Blöcke FII-Übungen (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 3 Übungen (LN I)
- 2 Seminare (LN II)
- 2 Übungen (LN II)

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

Anhang 2: Muster für das Titelblatt der Hausarbeit

(ggf. für die Veröffentlichung)

(Titel der Arbeit)

**Hausarbeit zur Erlangung des
Akademischen Grades
eines Magister Artium/einer Magistra Artium**

vorgelegt dem Fachbereich (Bezeichnung)

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

von

(Vor- und Zuname)

aus (Geburtsort)

(ggf. Verlags- oder Druckort)

(Jahreszahl)

Muster für die Rückseite des Titelblattes:

Erstgutachterin/Erstgutachter: (Titel, Name)

Zweitgutachterin/Zweitgutachter: (Titel, Name)

Anhang 3

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT

MAINZ

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

Vor- und Zuname:

geboren am:

in:

hat nach der gemeinsamen Ordnung

die Magisterprüfung bestanden und in den einzelnen Prüfungen folgende Noten erhalten:

Prüfung im Hauptfach:

Hausarbeit über das Thema:

(Note)*

Klausur: (Note)*

Mündliche Prüfung: (Note)* Fachnote: (Note)*

Prüfung im 1. Nebenfach: (Note)*

Prüfung im 2. Nebenfach: (Note)*

Gesamtnote: (Note)*

Mainz, den

(Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses des Fachbereichs XY)

[Schema: Note in Worten, danach in
Klammern als Ziffer mit 1. Stelle hinter dem
Komma]*

Anhang 4

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT

MAINZ

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

Vor- und Zuname:

geboren am:

in:

hat nach der gemeinsamen Ordnung

die Magisterprüfung bestanden und in den einzelnen Prüfungen folgende Noten erhalten:

Prüfung im 1. Hauptfach:

Hausarbeit über das Thema:

(Note)*

Klausur: (Note)*

Mündliche Prüfung: (Note)* Fachnote: (Note)*

Prüfung im 2. Hauptfach:

Klausur: (Note)*

Mündliche Prüfung: (Note)* Fachnote: (Note)*

Gesamtnote: (Note)*

Mainz, den

(Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses des Fachbereichs XY)

[Schema: Note in Worten, danach in
Klammern als Ziffer mit 1. Stelle hinter dem
Komma]*

Anhang 5

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Urkunde

Der Fachbereich

(Bezeichnung)

verleiht unter dem Dekanat von

(Titel, Vor- und Zuname)

nach der gemeinsamen
Ordnung für die Magisterprüfung

der Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport;
Philosophie und Philologie;
Geschichts- und Kulturwissenschaften;
Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften;
Biologie

(Herrn/Frau, Vor- und Zuname)

den akademischen Grad

einer Magistra Artium/eines Magister
Artium.

Sie/Er hat das Recht, den akademischen Grad
auch in der abgekürzten Form (»M.A.«
hinter dem Namen) zu führen.

Mainz, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
des Fachbereichs (Ziffer)
Univ.-Prof. Dr. (Vor- und Zuname)